

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE

**Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Teilhabe in der Kindertagesbetreuung
(Gute-Kita-Gesetz)**

Gesetzentwurf

**der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE**

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz)

A. Problem

Seit einiger Zeit befindet sich der Entwurf für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) im parlamentarischen Verfahren. Die abschließende Beratung im Bundesrat und im Bundestag ist für den 14. Dezember 2018 vorgesehen. Im Falle des Gesetzesbeschlusses ergeben sich Anpassungsbedarfe im Brandenburgischen Landesrecht. In jedem Fall müssten zeitnah Regelungen für den konnexitätsbedingten Mehrbelastungsausgleich getroffen werden. Die Erarbeitung der hierfür notwendigen Regelungen, insbesondere von Rechtsverordnungen, ist aufgrund der Beteiligungsrechte der Kommunalen Spitzenverbände sowie des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport zeitaufwendig. Daher soll bereits vor abschließende Behandlung im Bundesrat und im Bundestag mit der parlamentarischen Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes begonnen werden.

Im Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) sieht der Bund eine Änderung des § 90 SGB VIII vor, nach der bestimmte Eltern unwiderlegbar der Elternbeitrag nicht zuzumuten ist. Diese Gesetzesänderung soll Eltern und Kinder im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Eltern betreffen, die einen Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Das Bundesrecht sieht insoweit ein Antragsverfahren auf Erlass bzw. Erstattung der erhobenen Beiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dessen Verpflichtung vor, die antragsberechtigten Eltern entsprechend zu beraten. Eltern, die nicht in der Lage sind, einen solchen Antrag zu stellen, werden somit auch dann nicht von den Kostenbeiträgen entlastet, wenn diese im Einzelfall unzumutbar sind. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass gerade solche Familien, die eine finanzielle Entlastung besonders dringend benötigen, trotz Beratungsangeboten der Jugendämter oft keinen Antrag auf Erlass bzw. Erstattung der Elternbeiträge stellen.

B. Lösung

Durch das Landesrecht soll über die bundesrechtliche Regelung hinaus den betroffenen Eltern ein umständliches Antragsverfahren erspart werden. Es soll vielmehr in diesen Fällen ein Erstattungsverfahren ähnlich der §§ 17b ff. Kindertagesstättengesetz Anwendung finden.

Um die Komplexität des Gesetzes nicht weiter zu erhöhen, werden die entsprechenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum Ausgleich der Einnahmeausfälle in einer gesonderten Verordnung geregelt: Ausgleich in Höhe einer Pauschale, Antragsverfahren hinsichtlich höherer Einnahmeausfälle und der Verwaltungskostenausgleich werden.

In diesem Zusammenhang wird mit dem Gesetzentwurf auch Klarstellungen im Zusammenhang mit dem vom Landtag im Juni beschlossenen Regelung zum beitragsfreien letzten Kita-Jahr vorgenommen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderung des SGB VIII soll am 01. August 2019 in Kraft treten. Im Kindertagesstättengesetz sind daher entsprechende Anpassungen notwendig, um die Verfahrensvereinfachung zu regeln. Dem strikten Konnexitätsprinzip folgend sind außerdem zwingend Regelungen für den Mehrbelastungsausgleich zu treffen.

II. Zweckmäßigkeit

Das Kindertagesstättengesetz ist an die in Vorbereitung befindliche bundesgesetzliche Regelung anzupassen. Das vorliegende Artikelgesetz ist hierfür zweckmäßig.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Für Familien, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, einen Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Kitabeiträge nicht zumutbar. Sie werden dementsprechend finanziell entlastet. Durch den Ausgleich der Einnahmeausfälle wird sichergestellt, dass das Land die finanziellen Folgen der Elternbeitragsfreiheit für die betroffenen Kinder trägt.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

(Gute-Kita-Gesetz)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „stundenweise“ eingefügt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Bei wechselndem täglichem Bedarf sollen Wochen- oder Monatskontingente gewährt werden.“

2. Nach § 17 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist kein Elternbeitrag nach Absatz 1 zu erheben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleicht den Trägern der Kindertagesstätten die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle in Höhe eines Pauschalbetrags und auf Antrag höhere Einnahmeausfälle aus. Das Land erstattet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten für diese Ausgleichszahlungen und gleicht die Einnahmeausfälle der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Das Nähere zum Ausgleichsverfahren regelt das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung. Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn kein Elternbeitrag nach § 17a erhoben wird.“

3. Dem § 17a Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 54) ein Elternbeitrag in Brandenburg erhoben werden könnte.“

4. Nach § 17a Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Nimmt ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg im letzten Jahr vor der Einschulung Kindertagesbetreuung außerhalb des Landes in Anspruch, erstattet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Personensorgeberechtigten die nachgewiesene Zahlung von Elternbeiträgen bis zur Höhe von 125 Euro pro Monat.“

5. Dem § 17c Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Daneben werden die nachgewiesenen Erstattungen gemäß § 17a Absatz 1a ausgeglichen.“

6. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. das Verfahren zum Ausgleich der Einnahmeausfälle und zur Erstattung der Ausgleichszahlungen nach § 17 Absatz 1a.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3):

Die Änderung des Satzes 2 dient der Klarstellung, dass der Rechtsanspruch auch stundenweise, also für sieben, acht, neun oder zehn Stunden, bewilligt werden kann. Der neue Satz 3 regelt, dass neben täglich gleichbleibenden Betreuungsumfängen auch wöchentliche oder monatliche Kontingente gewährt werden sollen, wenn der tägliche Betreuungsbedarf wechselt.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 1a)

Der neue Absatz 1a dient der Umsetzung des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes. Der Bund sieht eine Änderung des § 90 SGB VIII vor, nach der bestimmten Eltern unwiderlegbar der Elternbeitrag nicht zuzumuten ist. Dies betrifft derzeit Eltern und Kinder im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Eltern, die einen Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Das Bundesrecht sieht insoweit ein Antragsverfahren auf Erlass bzw. Erstattung der erhobenen Beiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dessen Verpflichtung vor, die antragsberechtigten Eltern entsprechend zu beraten. Eltern, die nicht in der Lage sind, einen solchen Antrag zu stellen, werden somit auch dann nicht von den Kostenbeiträgen entlastet, wenn diese im Einzelfall unzumutbar sind. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass gerade solche Familien, die eine finanzielle Entlastung besonders dringend benötigen, trotz Beratungsangeboten der Jugendämter oft keinen Antrag auf Erlass bzw. Erstattung der Elternbeiträge stellen.

Durch das Landesrecht soll den betroffenen Eltern über das Bundesrecht hinaus ein umständliches Antragsverfahren erspart werden. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in den genannten Fällen ein Erstattungsverfahren ähnlich der §§ 17b ff. Anwendung finden.

Um die Komplexität des Gesetzes nicht weiter zu erhöhen, werden die dementsprechenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum Ausgleich der Einnahmefälle in einer gesonderten Verordnung geregelt: Ausgleich in Höhe einer Pauschale, Antragsverfahren hinsichtlich höherer Einnahmefälle und der Verwaltungskostenausgleich.

Der in der Rechtsverordnung festzusetzende Pauschalbetrag richtet sich nach dem niedrigsten sozialverträglichen Elternbeitrag. Dieser Mindestbeitrag ist im Land Brandenburg unterschiedlich stark ausgeprägt. Bei der Beurteilung, welcher Mindestbeitrag für die Höhe der Pauschale als angemessen angesehen werden kann, kommt dem Ordnungsgeber eine Einschätzungsprärogative zu. Sollte das Gute-Kita-Gesetz des Bundes doch nicht in Kraft treten, werden die genannten Eltern nicht automatisch vom Elternbeitrag befreit, da die Regelung an die Unzumutbarkeitsregelung des Bundesrechts anknüpft.

Nach bisheriger Rechtslage können Eltern bereits nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bei festgestellter Unzumutbarkeit von den Elternbeiträgen entlastet werden. Dieses Antragsverfahren wird durch die Neuregelung entfallen und es muss in jedem Fall eine Rechtsverordnung zum Erstattungsverfahren erlassen werden. Durch die Neuregelung wird das Land gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Falle der Unzumutbarkeit nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ausgleichspflichtig.

Absatz 1a gilt nicht für die Personensorgeberechtigten, die bereits nach § 17a von den Elternbeiträgen befreit sind, wenn sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet. Es ist klarzustellen, dass die Elternbeitragsbefreiung und der Ausgleich der Einnahmeausfälle nach §§ 17a ff. vorrangig sind. Für die Beitragsbefreiung für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung steht den Einrichtungsträgern nach § 17b ein Pauschalbetrag von 125 Euro je Kind und Monat zu. Eine Schlechterstellung dieser Kitas ist zu vermeiden, wenn den Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag nach § 90 SGB VIII zuzumuten ist und daher nur ein Anspruch auf Ausgleich in Höhe des Mindestelternbeitrag bestehen würde. Die Schlechterstellung könnte sonst dazu führen, dass Einrichtungsträger die Aufnahme von Kindern, deren Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist, zu vermeiden suchen.

Zu Nummer 3:

Satz 4 enthält eine Klarstellung. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist auch für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Brandenburg haben aber eine Kita in Berlin besuchen, keine Elternbeiträge im letzten Jahr vor der Einschulung erhoben werden. Artikel 6 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg sieht vor, dass für Kinder, die in Berlin eine Kita besuchen, in Brandenburg Elternbeiträge nach den jeweils gültigen Satzungen erhoben werden können.

Zu Nummer 4 (§ 17a Absatz 1a):

Die Vorschrift schließt die Regelungslücke für Kinder, die außerhalb des Landes Brandenburg betreut werden. So können auch die Eltern dieser Kinder vom Elternbeitrag befreit werden. Da das Land Brandenburg keinen Einfluss auf die Elternbeitragsregelungen eines anderen Landes nehmen kann, kommt nur ein Erstattungsverfahren in Betracht. Aus demselben Grund ist die Erstattung auf die Höhe der Pauschale zu begrenzen.

Zu Nummer 5 (§ 17c):

Satz 5 regelt den konnexitätsbedingten Ausgleich der Erstattungszahlungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Eltern, deren Kinder außerhalb des Landes Brandenburg betreut werden.

Zu Nummer 6 (§ 23):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b:

Für die Verfahrensregelung zum Ausgleich der Einnahmeausfälle für die Beitragsbefreiung der Eltern, denen nach § 90 SGB VIII kein Elternbeitrag zugemutet werden kann, in einer eigenen Rechtsverordnung ist diese Verordnungsermächtigung in das KitaG aufzunehmen.

Zu Artikel 2:

Die Inkrafttretensregelung in Artikel 6 Absatz 3 entspricht dem vorgesehenen Inkrafttreten der Änderung des § 90 SGB VIII.